

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 615

Der verhaltene Anspruch in BGB und VVG

Von

Johannes Andreas Wolfgang Scherpe



Duncker & Humblot · Berlin

JOHANNES ANDREAS WOLFGANG SCHERPE

Der verhaltene Anspruch in BGB und VVG

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 615

Der verhaltene Anspruch in BGB und VVG

Von

Johannes Andreas Wolfgang Scherpe



Duncker & Humblot · Berlin

Die Abteilung Rechtswissenschaft der Universität Mannheim hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19739-2 (Print)
ISBN 978-3-428-59739-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Einführung in die Thematik	15
II. Gang und Ziel der Untersuchung	17
B. Der verhaltene Anspruch im BGB	20
I. Herausbildung des verhaltenen Anspruchs	20
1. Recht des 19. Jahrhunderts	21
a) Mögliche verhaltene Ansprüche	23
aa) Precarium	23
bb) Commodatum	24
cc) Depositum	25
dd) Auftrag	26
ee) Quittung	27
ff) Konventionalstrafe	28
gg) Zwischenergebnis	29
b) Besondere Konstellationen in der Verjährung	29
c) Umschreibungen und Andeutungen des verhaltenen Anspruchs	32
d) Ergebnis für das Recht des 19. Jahrhunderts	36
2. Behandlung mit Einführung des BGB	37
a) Motive des BGB-Gesetzgebers	37
aa) Bezüge zum verhaltenen Anspruch bei einzelnen Ansprüchen	37
(1) Stellvertretendes Commodum	37
(2) Eidesstattliche Versicherung	38
(3) Vertragsstrafe	39
(4) Quittung	40
(5) Erweitertes Zeugnis	40
bb) Bezüge zum verhaltenen Anspruch in der Verjährung	41
cc) Zwischenergebnis	43
b) Motive und Ansatz Langheinekens	43
aa) Biographie	44
bb) Kernthesen	45
cc) Kritische Betrachtung der methodischen Vorgehensweise	46
c) Ergebnis für die Behandlung mit Einführung des BGB	50
3. Folgerungen aus der Herausbildung	50

II.	Wesen, Sinn und Zweck des verhaltenen Anspruchs	51
1.	Konkrete Zweckrichtungen in den Normen des BGB	51
a)	Kontrolle fremder Tätigkeiten	51
b)	Schutz des Integritätsinteresses	54
c)	Schutz des Äquivalenz- und sonstigen Austauschinteresses	56
d)	Sicherung des Wahlrechts des Gläubigers	59
e)	Sicherung der (Haupt-)Leistung und Rechtsdurchsetzung	61
2.	Verhaltensein des Anspruchs	64
a)	Anspruchsentstehung	65
aa)	Vor der Schuldrechtsmodernisierung	65
bb)	Nach der Schuldrechtsmodernisierung	66
(1)	Erste Ansicht	66
(2)	Zweite Ansicht	68
(3)	Stellungnahme	69
b)	Beginn und Ende des Verhaltenseins	72
c)	Zweck des Verhaltenseins/Gründe für das Verhaltensein	73
aa)	Wahrung von Gläubigerinteressen	73
bb)	Wahrung von Schuldnerinteressen	77
cc)	Wahrung beiderseitiger Interessen	78
3.	Folgerungen	80
III.	Merkmale und Kriterien für eine Einordnung als verhaltener Anspruch im heutigen Recht	81
1.	Fälligkeit	82
a)	Meinungsstand	83
b)	Stellungnahme	87
2.	Erfüllbarkeit	89
a)	Herrschende Ansicht	89
b)	(Mögliche) Gegenansicht	91
c)	Stellungnahme	94
d)	Verknüpfung Erfüllbarkeit – Verlangen und Rechtfertigung im Einzelnen	97
aa)	Kein Nachteil und kein sonstiges Gläubigerinteresse betroffen	97
bb)	Nachteil für den Gläubiger vorhanden und Gläubigerinteresse berührt	99
e)	Kriterium für die Einordnung	102
f)	Ergebnis zur Erfüllbarkeit	103
3.	Geltendmachung des verhaltenen Anspruchs	103
a)	Willenserklärung oder rechtsgeschäftsähnliche Handlung	105
b)	Geltendmachung als Tatbestandsmerkmal	107
c)	Gestaltungswirkung	108
d)	Ergebnis zur Geltendmachung	111

4. Freies Belieben	112
a) Grundsätzliches	112
b) Einwirkung durch den Schuldner	113
c) Rücknahme durch den Gläubiger	117
aa) Anfechtung	118
bb) Widerruf	120
d) Fälle elektiver Konkurrenz	129
e) Ergebnis zum freien Belieben	132
5. Anspruchsentstehung	133
6. Wortlaut im Gesetz	135
a) Meinungsstand in der Literatur	135
b) Behandlung in der Rechtsprechung	138
c) Beurteilung/Bewertung	140
aa) Wortlaut als sicheres Kennzeichen	141
bb) Wortlaut als Indiz	149
d) Ergebnis zum Wortlaut	152
7. Ergebnis zu den Merkmalen und Kriterien nach heutigem Recht	152
IV. Die Verjährung verhaltener Ansprüche	154
1. Stand vor der Schuldrechtsmodernisierung	154
2. Nach der Schuldrechtsmodernisierung bis heute	155
a) Analoge Anwendung der §§ 604 Abs. 5, 695 S. 2, 696 S. 3 BGB	157
aa) Zulässigkeit des Analogieschlusses	160
bb) Planwidrige Gesetzeslücke	162
cc) Vergleichbare Sach- und Interessenlage	169
b) Zwischenergebnis	173
c) Verjährungshöchstfristen	173
d) Spezielle Regelungen; Möglichkeit zur Argumentation für die Einordnung	175
3. Ergebnis zur Verjährung	177
V. Auswirkungen verhaltener Ansprüche im Rahmen von Aufrechnung, Abtretung und Verzug	178
1. Aufrechnung	178
2. Abtretung	180
3. Verzug	181
VI. Dem verhaltenen Anspruch ähnliche Anspruchsarten und Konstruktionen	182
1. Aufschiebend bedingte Ansprüche	183
2. Betagte Ansprüche	184
3. Wahlschuld mit Gläubigerwahlrecht	185
4. Ansprüche mit Leistungszeitbestimmung durch den Gläubiger	187

VII. Die einzelnen verhaltenen Ansprüche im BGB	189
1. Verhaltene Ansprüche mit Verhaltensein zugunsten des Gläubigers	189
a) Steuerung einer Verpflichtung	189
b) Sicherung Wahlrechte	193
c) Steuerung eines gemischt objektiv-subjektiv rechtlichen Nachteils	196
d) Steuerung eines tatsächlichen Nachteils	197
2. Verhaltene Ansprüche mit Verhaltensein zugunsten des Schuldners	199
3. Verhaltene Ansprüche mit Verhaltensein zugunsten beider Parteien	205
a) Beendigung einer (rechtlichen) Verbindung mit Geltendmachung	205
b) Besondere familiäre Verbundenheit	209
c) Sonstige beiderseitige Interessen	214
4. Kurzübersicht der verhaltenen Ansprüche im BGB	220
VIII. Vorschläge <i>de lege ferenda</i>	223
1. Einheitliche sprachliche Ausgestaltung	224
2. Neue Verjährungsregelung im Allgemeinen Teil	225
3. Beschreibung des verhaltenen Anspruchs durch Gesetzgeber/Legaldefinition	231
C. Der verhaltene Anspruch im VVG	236
I. Gültigkeit der Merkmale und Kriterien des BGB für das VVG	237
1. Betrachtung der Historie	238
2. Systematik	240
3. Begrifflichkeiten	244
4. Sinn und Zweck	245
5. Folgerungen	249
II. Die einzelnen verhaltenen Ansprüche im VVG	250
1. Verhaltene Ansprüche mit Verhaltensein zugunsten des Gläubigers	250
2. Verhaltene Ansprüche mit Verhaltensein zugunsten des Schuldners	253
3. Verhaltene Ansprüche mit Verhaltensein zugunsten beider Parteien	256
4. Kurzübersicht der verhaltenen Ansprüche im VVG	262
III. Vorschläge <i>de lege ferenda</i>	263
1. Einheitliche sprachliche Ausgestaltung	263
2. Verjährungsregelung betreffend verhaltene Ansprüche	264
3. Beschreibung des verhaltenen Anspruchs durch Gesetzgeber/Legaldefinition	266
D. Vergleichende Betrachtung zwischen BGB und VVG	268
E. Schlussbetrachtung und Zusammenfassung der Ergebnisse	270
Literaturverzeichnis	278
Stichwortverzeichnis	292

Abkürzungsverzeichnis

Hinsichtlich der in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen wird auf *Kirchner*, Hildebert [Begr.]: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl., Berlin/Boston 2024 und *Duden*, Konrad [Begr.]: Die Deutsche Rechtsschreibung, 29. Aufl., Berlin 2024 verwiesen.

A. Einleitung

I. Einführung in die Thematik

Einen wesentlichen Baustein in unserem heutigen Privatrechtssystem bilden die Ansprüche. Der Legaldefinition aus § 194 Abs. 1 BGB nach wird damit das Recht beschrieben, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Ein Recht dieser Art kann aus gesetzlicher Anordnung oder aus privatrechtlicher Vereinbarung erwachsen. Einem Anspruch können regelmäßig bestimmte Eigenschaften zugesprochen werden. So kann er z. B. fällig und/oder erfüllbar sein; er kann bedingt und/oder befristet sein; er kann in seiner Wirkung durchsetzbar oder undurchsetzbar sein; er kann begründet und entstanden oder bereits untergegangen sein.

Unter den Ansprüchen gibt es eine bestimmte Kategorie, die verschiedene, aber ganz bestimmte Eigenschaften in sich vereinigt und einen eigenen Terminus in unserem Rechtssystem erhalten hat: Der verhaltene Anspruch. Benannt und „entdeckt“ wurde der verhaltene Anspruch im Jahre 1903 – und somit drei Jahre nach Inkrafttreten des BGB¹ – von Paul Langheineken. Seine Arbeit „Anspruch und Einrede nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch“ beschäftigte sich erstmals eingehend mit den Eigenschaften und Auswirkungen von verhaltenen Ansprüchen und machte überhaupt auf diesen besonderen Anspruch im BGB aufmerksam. Seine Ausführungen hierzu finden bis heute in der Literatur Berücksichtigung und dienen dieser Arbeit als Ausgangspunkt der Untersuchung.

Langheineken definiert den verhaltenen Anspruch als vollständig begründeten, bereits bestehenden Anspruch, welcher allerdings, obwohl in keiner Weise gehemmt, nicht fällig ist.² Den Schuldner treffe keine aktuelle Verpflichtung, wobei der Gläubiger durch sein Verlangen den Anspruch jederzeit geltend machen könne.³ Als weiteres Charakteristikum für einen verhaltenen Anspruch führt Langheineken an, dass die Geltendmachung des Anspruchs im freien Belieben des Anspruchsberechtigten steht.⁴ Die Verjährung soll sofort mit seiner Entstehung, mithin dem Zeitpunkt der Zulässigkeit seiner Geltendmachung, ohne dass eine solche notwendig ist, beginnen.⁵ Der Autor widmet dieser besonderen Kategorie von Ansprüchen

¹ RGBl. 1896, Nr. 21, S. 195, in Kraft seit 01.01.1900.

² Langheineken, Anspruch und Einrede, S. 101.

³ Langheineken, Anspruch und Einrede, S. 101.

⁴ Langheineken, Anspruch und Einrede, S. 103.

⁵ Langheineken, Anspruch und Einrede, S. 106 f.

ein eigenes Kapitel in seinem Buch, dessen wesentlicher Teil in der Untersuchung über die Hemmung von Ansprüchen im Falle einer Einrede besteht. Dabei weist er auf Ansprüche mit besonderen Eigenschaften hin, die sich dadurch von einem „normalen“, nicht verhaltenen Anspruch abheben.⁶ Er stellt fest, dass es sich bei seiner Entdeckung im Hinblick auf die bisherigen Ergebnisse seiner Forschung um eine Eigentümlichkeit handelt, da der Anspruch, obwohl ihm keine Einrede entgegengehalten werden könne und der Geltendmachung kein Hindernis entgegenstehe, doch ein „Nichtfälliger“ sei. Damit weise er zugleich Eigenschaften eines freien und eines gehemmten Anspruchs auf. Im verhaltenen Anspruch sieht der Autor schließlich den Grund dafür, dass die von ihm aufgestellte Regel, jeder gehemmte Anspruch sei zugleich ein „nichtfälliger“ Anspruch, im umgekehrten Fall nicht gelte. Gleichwohl er als Namensgeber als „Begründer“ des verhaltenen Anspruchs bezeichnet werden kann, führt er in seiner Arbeit an, dass die Eigenheiten dieser Art von Anspruch schon im Jahrhundert vor der Entstehung seiner Schrift – zumindest vereinzelt – Eingang in die Literatur fanden.⁷

Obwohl im Laufe der Zeit vereinzelt kritische Stimmen gegen diese Anspruchskategorie im Schrifttum aufkamen,⁸ ist der verhaltene Anspruch als solcher bereits lange anerkannt.⁹ Die Kritik, die er heute erfährt, zielt im Wesentlichen auf bestimmte Eigenschaften ab bzw. es werden ihm bestimmte, missliebige Eigenschaften zugeschrieben, die insgesamt aber nicht die Kategorie an sich in Zweifel ziehen.¹⁰ Dennoch bestehen ihn betreffend im heutigen Recht zahlreiche ungeklärte Fragen. Schon die Frage der exakten Bestimmung eines verhaltenen Anspruchs, mithin welche Merkmale ihn heute charakterisieren, welche Eigenschaften ihm zugesprochen werden und welche speziellen Auswirkungen er auf die praktische Rechtsanwendung hat, werden in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet. So gehen beispielsweise die Ansichten, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch fällig und erfüllbar wird oder überhaupt entstanden ist, auseinander. Sollte etwa, wie teilweise angenommen, die Fälligkeit stets erst dann eintreten, wenn der Anspruch erhoben wird,¹¹ so hätte es der Gläubiger in der Hand, den

⁶ Langheineken, Anspruch und Einrede, S. 94 ff., auch für die folgenden Ausführungen.

⁷ Langheineken, Anspruch und Einrede, S. 101 f.

⁸ Vgl. Felsch, Der Zeitraum der Nichtleistung, S. 99 f.; Hartmann, Der Anspruch auf das stellvertretende commodum, S. 305 f.; Pescatore, Die Wahlschuldverhältnisse, S. 136 f.

⁹ Siehe nur BGH, NJW-RR 1988, 1374, 1376; BGH, NJW-RR 2000, 647; BGH, NJW 2012, 917, 918; Erman/Schmidt-Räntsch, BGB § 199, Rn. 4a; Grüneberg/Ellenberger, § 199 Rn. 8; Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, S. 63 f.; NK-BGB/Budzikiewicz, § 199 Rn. 32; MünchKomm-BGB/Krüger, § 271 Rn. 4; Staudinger/Kolbe, § 271 Rn. 9 [Neub. 2025]; Weitmayer, in: FS Hefermehl, S. 479 f.

¹⁰ So wird etwa in Peters, JR 2013, 43, 44 und Staudinger/Herrler, Anhang zu § 217 Rn. 5 [Stand 09.03.2025] vor einer Einordnung in diese Kategorie zurückgeschreckt, da sie „gefährlich“ für den Schuldner sei.

¹¹ So etwa OLG Hamm, Urt. v. 05.04.2016 – 4 U 138/15 = BeckRS 2016, 9846 Rn. 39 ff.; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.09.2012 – 5 U 101/09 = BeckRS 2014, 11259 Rn. 77; Dies-

Verjährungsbeginn aus § 199 Abs. 1 BGB zu steuern. Da der Frage nach dem Zeitpunkt des Verjährungsbeginns bei verhaltenen Ansprüchen große praktische Relevanz zukommt, wird diese besondere Kategorie von Ansprüchen in Rechtsprechung und Literatur meist auch in Bezug auf die Verjährung diskutiert. Bemerkenswert ist, dass der diesbezügliche Meinungsstreit seit der Schuldrechtsmodernisierung¹² zum 01.01.2002 nicht abgeebbt ist, obwohl der Gesetzgeber die Problematik erkannt und mit den §§ 604 Abs. 5, 695 S. 2, 696 S. 3 BGB sogar Sondervorschriften zur Verjährung verhaltener Ansprüche geschaffen hat. Auch sahen sich seit der Schuldrechtsmodernisierung verschiedene Senate des BGH bereits mehrfach dazu veranlasst, zu dieser Frage Stellung zu beziehen.¹³ Eine befriedigende Lösung für alle verhaltenen Ansprüche existiert allerdings bis heute nicht. Es ist daher erforderlich, in der vorliegenden Arbeit nicht nur die heute gültigen Merkmale und Kriterien eines verhaltenen Anspruchs herauszuarbeiten, sondern auch dessen Auswirkungen, nicht zuletzt auf den Verjährungslauf, zu untersuchen. Wie sich im weiteren Verlauf zeigen wird, begegnet man dem verhaltenen Anspruch im BGB nicht selten. Zur Veranschaulichung seien an dieser Stelle – im Vorgriff auf die spätere Untersuchung – schon einige Beispiele angeführt: So sind etwa die Ansprüche aus §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2, 285 Abs. 1, 340 Abs. 1 S. 1, 368 S. 1, 403 S. 1, 432 Abs. 1 S. 2, 439 Abs. 1, 604 Abs. 3, 695 S. 1, 696 S. 1 BGB als verhaltene einzuordnen. Die Relevanz verhaltener Ansprüche für die heutige Zivilrechtsordnung ergibt sich also nicht nur aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften und Auswirkungen, sondern zeigt sich auch daran, dass man ihnen durchaus häufig begegnet.

II. Gang und Ziel der Untersuchung

Ziel der vorliegenden Arbeit ist, die offenen Fragen sowie die bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die verhaltenen Ansprüche in BGB und VVG zu klären. Mit der Untersuchung des VVG, die sich an diejenige des BGB anschließen wird, erfolgt eine Betrachtung des verhaltenen Anspruchs auf dem Gebiet des besonderen Schuldrechts außerhalb des BGB. Es gilt, herauszufinden, ob diese besondere Kategorie von Ansprüchen in diesem Fall eine (teilweise) andere Behandlung erfährt bzw. erfahren sollte. Denn obwohl es sich bei den Regelungen über Versicherungsverträge um besonderes Schuldvertragsrecht handelt, ist es denkbar, dass dem verhaltenen Anspruch im VVG in manchem Punkt ein vom BGB abweichender Inhalt beizumessen ist. Grund für diese Annahme sind die eigenständige Entwick-

terhöft, Das Recht auf medialen Neubeginn, S. 106; Grüneberg/*Ellenberger*, § 199 Rn. 3, 8; *Reinelt*, ZAP 2021, 643 f.

¹² Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, BGBl. I 2001, S. 3138.

¹³ Siehe nur BGH, NJW 2021, 2112, 2113 ff. (7. Senat); BGH, WRP 2018, 69, 71 (1. Senat); BGH, WuM 2015, 101, 104 (5. Senat); BGH, NJW 2012, 917, 918 (3. Senat); BGH, NJW 2008, 1729, 1731 (11. Senat).

lung des Gesetzes sowie die versicherungsvertragsrechtlichen Besonderheiten, darunter allen voran die Rechtsfigur der Obliegenheit. Die Literatur des Versicherungsvertragsrechts kennt sogar die „verhaltene Obliegenheit“.¹⁴ Diese Rechtsfigur scheint, zumindest auf den ersten Blick, an den verhaltenen Anspruch angelehnt zu sein und ist auf dem Gebiet des besonderen Schuldvertragsrechts ausschließlich im VVG zu finden. In welcher Beziehung die verhaltene Obliegenheit zum verhaltenen Anspruch steht und ob letzterer aufgrund ihrer Existenz einer Änderung oder Ergänzung im VVG bedarf, lässt sich nur durch eine eingehende Untersuchung klären.

Für die praktische Rechtsanwendung kann es in vielerlei Form von Nutzen sein, die offenen Punkte aufzuarbeiten. Gelingt es, den verhaltenen Anspruch nach heute gültigen Maßstäben zu charakterisieren und dessen Merkmale aufzuführen, so ist es dem Rechtsanwender möglich, einen Anspruch eindeutig als verhaltenen bestimmen zu können. Kommt es bezüglich der Charakterisierung dieser Kategorie von Ansprüchen im Zuge der Untersuchung zwischen BGB und VVG zu Abweichungen, sind diese Ansprüche in dem jeweiligen Gesetz dennoch eindeutig identifizierbar, wenn etwaige Abweichungen genau benannt werden. Die Rechtsanwendung soll insbesondere dadurch erleichtert werden, dass die verhaltenen Ansprüche in BGB und VVG möglichst vollständig aufgeführt werden. Weiterhin sollen die Eigenschaften dieser Anspruchskategorie herausgearbeitet und darüber hinaus geklärt werden, ob diese jeweils für alle verhaltenen Ansprüche gelten oder ob zur erleichterten Handhabung Fallgruppen gebildet werden können. Auf diesem Wege können die – in Literatur und Rechtsprechung bisher wenig beachteten – speziellen Auswirkungen der Einordnung eines Anspruchs als verhaltenen auf die wichtigsten Rechtsinstitute dargestellt werden. In der Rechtsprechung war in der Vergangenheit neben der Problematik der Einordnung verhaltener Ansprüche die Frage nach der Verjährung von großer praktischer Bedeutung. Wird in letzterer Angelegenheit – gegebenenfalls auch durch Reformvorschläge an den Gesetzgeber – eine Lösung gefunden, die für alle verhaltenen Ansprüche die Verjährung sachgerecht und rechtssicher zu bestimmen vermag, so kann die Rechtsprechung von der vorliegenden Arbeit besonders profitieren.

Begonnen wird mit der Untersuchung der verhaltenen Ansprüche innerhalb des BGB. Dabei wird zunächst eine historische Betrachtung vorgenommen, um die Herausbildung des verhaltenen Anspruchs nachvollziehen zu können (Kapitel B. I.). Auf Basis der Charakterisierung durch Langheineken wird nicht nur eruiert, inwieweit der historische BGB-Gesetzgeber diese besondere Kategorie von Ansprüchen im Blick hatte, sondern auch, ob das Recht in dem Zeitraum, in dem das BGB geschaffen wurde, einen derartigen Anspruch bereits kannte. Daraufhin folgt eine Untersuchung von Wesen, Sinn und Zweck verhaltener Ansprüche im heutigen

¹⁴ Vgl. BeckOK/*Piontek*, VVG § 31 Rn. 9 [Stand 01.08.2022]; Bruck/Möller/*Brömmel-meyer*, [9. Aufl. 2008] VVG, § 31 Rn. 21; Langheid/Rixecker/*Rixecker*, § 31 Rn. 3; Looschelders/Pohlmann/*Looschelders*, § 31 Rn. 14; MünchKomm-VVG/*Wandt*, § 31 Rn. 25; *Wohlthat*, r+s 2019, 549, 555.

BGB (Kapitel B. II.), wobei zur Beurteilung ergänzend auf diejenigen Ansprüche zurückgegriffen wird, die die heute überwiegende Ansicht als verhaltene einordnet. In diesem Kapitel wird zudem das Wesensmerkmal des „Verhaltenseins“ näher in Augenschein genommen und die Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung derartiger Ansprüche beantwortet. Erst an diesem Punkt ist es sodann unter Bezugnahme auf die bis dahin gesammelten Erkenntnisse sinnvollerweise möglich, die Merkmale und Kriterien für die Einordnung als verhaltener Anspruch nach heutigem Recht bestimmen zu können (Kapitel B. III.). Da dann klar ist, was einen verhaltenen Anspruch ausmacht, können dessen Auswirkungen auf die Verjährung (Kapitel B. IV.) sowie auf Aufrechnung, Abtretung und Verzug (Kapitel B. V.) begutachtet werden. Bevor die einzelnen verhaltenen Ansprüche des BGB in Kapitel B. VII. anhand der entwickelten Merkmale und Kriterien möglichst vollständig identifiziert werden können, müssen sie von anderen, ähnlichen Anspruchsarten und Konstruktionen abgegrenzt werden (Kapitel B. VI.). Die Unstimmigkeiten und Streitpunkte, die im Laufe der Arbeit zu Tage getreten sind, werden im abschließenden Kapitel zum BGB (Kapitel B. VIII.) zum Anlass genommen, Reformvorschläge zu diskutieren.

Die darauffolgende Betrachtung des verhaltenen Anspruchs im VVG muss damit beginnen, zu überprüfen, ob die für das BGB gewonnenen Erkenntnisse zu dieser besonderen Anspruchskategorie unverändert in das VVG übertragen werden können (Kapitel C. I.). Erst wenn klar ist, ob und inwieweit im VVG eine Modifizierung notwendig ist oder auch nicht, können die verhaltenen Ansprüche im VVG aufgeführt werden (Kapitel C. II.). Reformvorschläge für den verhaltenen Anspruch im VVG werden schließlich in Kapitel C. III. unter Bezugnahme auf diejenigen Vorschläge, die bereits für das BGB gemacht wurden, erörtert.

Nach der umfassenden Auseinandersetzung mit dem verhaltenen Anspruch im BGB und im VVG folgt eine vergleichende Betrachtung zwischen den Gesetzen, bei denen die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt werden (Kapitel D.). Abgeschlossen wird die Arbeit mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (Kapitel E.).